

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berge & Meer Touristik GmbH

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992), gemeinsam beraten im Konsumenten-politischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98) und angepaßt an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001 sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters Berge & Meer Touristik GmbH (in der Folge „B&M“).

- 1. Reisevertrag**
- 2. Zahlung**
- 3. Reisedokumente**
- 4. Umbuchung, Leistungs- und Preisänderungen**
- 5. Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers**
- 6. Rücktritt des Reiseveranstalters**
- 7. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen**
- 8. Haftung**
- 9. Gewährleistung/Schadenersatz**
- 10. Mitwirkungspflicht**
- 11. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen**
- 12. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen**

1. Reisevertrag

1.1 Mit der Reiseanmeldung nach Maßgabe der Ausschreibung bietet der Reiseteilnehmer den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich für zwei Wochen an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch Bildschirmsysteme vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung beim Reiseteilnehmer zustande.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt darin ein neues Angebot der B&M. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reiseteilnehmer diesem zustimmt. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder schlüssig, z.B. durch Antritt der Reise erfolgen.

1.3 Liegen die Reise- und Zahlungsbedingungen von B&M dem Reiseteilnehmer bei einer telefonischen Anmeldung nicht vor, werden diese mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt. Die Reise- und Zahlungsbedingungen werden nach Maßgabe von 1.2 Bestandteil des Reisevertrages.

1.4 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseprojektes für den Reisezeitraum sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung. Andere hotel- oder leistungsträgereigene Prospekte sind nicht maßgeblich.

1.5 Der Reiseteilnehmer hat während der Zeit der Vertragsabwicklung Änderungen seines Namens

sowie jede Änderung seiner Anschrift sofort schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er dies und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

1.6 Der Reisekunde wird gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 bei der Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet. Steht dieses bei der Buchung noch nicht fest, so erfolgt zunächst eine Unterrichtung über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Sobald diese Identität endgültig feststeht, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung wird dieser unverzüglich mitgeteilt. Die Liste der Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen, ist unter www.berge-meer.at abrufbar.

2. Zahlung

2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises fällig, mindestens € 25,- pro Person. Entsprechendes gilt für Ferienwohnungen pro Wohneinheit. Versicherungsprämien sind sofort bei Buchung fällig.

2.2 Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.

2.3 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig ist und bei der Anmeldung durch Lastschriftauftrag oder Kreditkartenzahlung sichergestellt wird.

2.4 Gehen die Anzahlung oder Restzahlung nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist B&M berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt B&M Stornogebühren gem. Ziffer 5.w

3. Reisedokumente

Sollten die Reisedokumente dem Anmelder bzw. Reiseteilnehmer nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, sollte sich dieser unverzüglich mit B&M in Verbindung setzen.

4. Umbuchung, Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Nach Zugang der Reisebestätigung hat der Kunde keinen Anspruch auf Vertragsänderung. Vertragsänderungen sind vielmehr nur im Wege eines vorangegangenen Stornos mit gleichzeitiger Neubuchung möglich und kommt hier Abschnitt 5.b) zur Anwendung.

4.2 B&M ist berechtigt, aus organisatorisch notwendigen und nicht vorhersehbaren Gründen einzelne Leistungen zu ändern. B&M wird den Reisetilnehmer von erheblichen Änderungen wesentlicher Vertragsbestandteile umgehend unterrichten und ihn darüber belehren, daß er die Vertragsänderung annehmen oder vom Vertrag zurücktreten kann, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reuegeldes verpflichtet zu sein. Der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben; im Falle des ungenützten Verstreichens einer angemessenen Nachfrist und der Nichtäußerung wird angenommen, daß der Reisende der Vertragsänderung zustimmt. Flugpläne werden von den Fluglinien gestaltet. Kurzfristige Änderungen können daher vorkommen, entziehen sich jedoch jeglicher Einflußmöglichkeit von B&M. B&M ist berechtigt, die angegebene Fluggesellschaft nachträglich in eine gleichwertige zu ändern.

4.3 Liegt der vereinbarte Abreisetermin mehr als zwei Monate nach Vertragsschluss, behält sich B&M vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, um einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren Rechnung zu tragen. Das Preiserhöhungsverlangen ist nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin zulässig. Kommt es aus den genannten Gründen zu einer Preissenkung, so wird diese an den Reisenden weitergegeben. Eine Preisänderung ist nur in dem Umfang möglich, wie sich nachweisbar nach Abschluss des Reisevertrags eingetretene Preisänderungen des im Prospekt genannten Beförderungsanteils oder Abgabenanteils auf den jeweiligen konkret berechneten Preisanteil des vertraglich vereinbarten Reisepreises auswirken. Sowohl bei einer Preiserhöhung um mehr als 10 % des Reisepreises als auch bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende gemäß Punkt 5.a vorgehen. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich schriftlich gegenüber B&M geltend zu machen.

4.4 Aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommene Leistungen können zu Teilerstattungen führen, sofern und soweit der Leistungsträger eine entsprechende Gutschrift erteilt und hierüber eine gemeinsame Niederschrift bei der Reiseleitung gefertigt wurde. Bei Ferienwohnungen entfallen Teilerstattungen.

4.5 Ist der Kunde verhindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Diese Übertragung ist B&M binnen angemessener Frist vor Reiseantritt mitzuteilen. Die Mehrkosten betragen € 15,- pro Person (€ 50,- pro Person bei Schiffsreisen). Die vorgenannten Bearbeitungsentgelte fallen auch dann an, wenn Namen von Reisekunden durch vorherige Falschangabe nachträglich korrigiert werden müssen, oder wenn sich die Kundennamen nach Vertragsabschluss ändern. Für Änderungen, die nach bereits erfolgter Erstellung der Reiseunterlagen vorgenommen werden, ist B&M berechtigt, entstandene Mehrkosten zu berechnen, mindestens jedoch € 50,- pro Person. Der Überträger und der Erwerber haften für ausstehende Beträge zur ungeteilten Hand.

4.6 In sämtlichen Fällen der Umbuchung, Namensänderung sowie von Leistungs- u. Preisänderungen bleibt dem Reisekunden der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Kosten unbenommen.

5. Rücktritt seitens des Reiseteilnehmers

Es wird empfohlen, einen allfälligen Rücktritt unter Angabe der Reiseauftragsnummer schriftlich zu erklären. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen.

a) Rücktrittsrecht ohne Stornogebühr

Der Reisende kann außer in den vom Gesetz geregelten Möglichkeiten kostenlos vom Reiseveranstaltungsvertrag zurücktreten, wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages vor Reiseantritt erheblich geändert werden (4.2. und 4.3.). Der Reisende kann anstelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern B&M zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Folgender Teil der ARB 1992 wird nicht anerkannt: „7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise. c) Rücktritt mit Stornogebühr. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze: 1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten) bis 30. Tag vor Reiseantritt 10 %, ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25 %, ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50 %, ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 65 %, ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85 %, des Reisepreises. 2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge) bis 30. Tag vor Reiseantritt 10 %, ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15 %, ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20 %, ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30 %, ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 45 %, des Reisepreises. Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen. d) „No-show“. „No-show“ liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit.c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit.c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Anstelle dieser Bestimmung gilt folgende Regelung:

b) Rücktrittsrecht vor Reisebeginn mit Stornogebühr

B&M ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseteilnehmer gestellt wird) pro Person in Prozent des auf sie entfallenden Reisepreises wie folgt berechnet wird:

5.1 Bei einem Rücktritt

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20 %,
- bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 25 %,
- bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 30 %,
- bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 50 %,
- vom 6. Tag bis zum letzten Werktag vor Reisebeginn 75 %,
- am Tag des Reiseantritts 90 %

5.2 Bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Apartments (ohne Verpflegung)

- bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 20 %,
- bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50 %,
- vom 34. Tag bis zum letzten Werktag vor Reisebeginn 80 %,
- am Tag des Reiseantritts 90 %

5.3 Bei Seereisen/Schiffsreisen

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 25 %,
- bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 65 %,
- vom 14. Tag bis zum letzten Werktag vor Reisebeginn 80 %,
- am Tag des Reiseantritts 95 %

5.4 Bei Reisen, die mit dem Kauf von Eintrittskarten verbunden sind (z.B. Musicals) bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 30 % ab dem 21. Tag vor Reisebeginn 80 %

5.5 Bei Nur-Flug Buchungen: Stornierung vor Ausstellung des Flugtickets: € 25,-; bei Stornierung nach Ausstellung des Flugtickets und vor Reiseantritt: 100 %

5.6 Kosten wie z.B. VISA-, Telefon- oder Bearbeitungskosten sowie die über B&M an einen Reise-rücktrittsversicherer gezahlte Versicherungsprämie können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden.

5.7 Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten nach Maßgabe von 12.1. für alle Reisen.

5.8 Entsteht B&M durch die Nichtrückgabe bereits ausgestellter Reiseunterlagen im Rücktrittsfall ein über den Stornogebühren liegender Schaden, so ist dieser vom Kunden zu ersetzen.

5.9 Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass B&M kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale. B&M empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, die die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen kann.

Folgender Teil der ARB 1992 wird nicht anerkannt: „7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise. a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde: bis zum 20.Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen, -bis zum 7.Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen, -bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.“

Anstelle dieser Bestimmung gilt folgende Regelung:

6. Rücktritt des Reiseveranstalters

6.1 Rücktritt vor Antritt der Reise

a) Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist B&M berechtigt, die Reise bis zu 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen.

b) Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt, zu der auch die Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle zählen, unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann B&M vom Reisevertrag zurücktreten. In beiden Fällen erhält der Reisende den bezahlten Reisepreis zurück. Das Wahlrecht des Reisenden (5.a) bleibt davon unberührt.

6.2 Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für B&M nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die entstehenden Kosten, bezogen auf die Reise, nicht gedeckt sind, ist B&M berechtigt, diese Reise bis zu 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen, sofern dem Reiseteilnehmer ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet wird. Ein Rücktrittsrecht B&Ms ist ausgeschlossen, wenn sie die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten hat oder nicht in der Lage ist, diese Umstände nachzuweisen. Wenn der Reiseteilnehmer von dem Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, erhält er den bezahlten Reisepreis erstattet.

6.3 Rücktritt nach Antritt der Reise B&M ist berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der Reisende die Durchführung der Reise so erheblich stört, oder sich so vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages auch zum Schutz anderer Mitreisender gerechtfertigt ist. Sofern den Kunden ein Verschulden trifft, ist er in diesem Fall der B&M gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit seiner Reisedokumente ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, auch wenn diese Vorschriften nach Buchung geändert werden sollten. Informationen erhalten Sie über unsere Reservierungszentrale +43(0) 1/526 61 90. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz, andere Prophylaxemaßnahmen sowie Thrombose- und andere Gesundheitsrisiken rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung der B&M für Sachschäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das gleiche gilt, so-

weit B&M für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Für Schadenersatzansprüche wegen Sachschäden, die ihre Ursache in einer schuldhaft begangenen unerlaubten Handlung haben, haftet B&M je Kunde und Reise, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, jeweils bis zu € 4.091,-. Liegt der Reisepreis jedoch über € 1.364,-, gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8.3 Sind für Leistungsträger der B&M haftungsrechtliche Sondergesetze vorgesehen (z.B.internationale Übereinkommen im Luftfahrtsrecht, Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, etc.) kommen diese zur Anwendung.

8.4 Ausdrücklich im Prospekt als in fremden Namen vermittelt beschriebene Fremdleistungen anderer Reiseunternehmen unterliegen nicht der Haftung von B&M als Reiseveranstalter. Im Falle einer solchen Reisevermittlung ist die Haftung für Vermittlerfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

9.1 Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Er erklärt sich damit einverstanden, daß ihm B&M an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, daß der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung findet, erbracht wird.

9.2 Die Reiseleitung von B&M ist nicht befugt Ansprüche anzuerkennen.

10. Mitwirkungspflicht

10.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 9.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insoweit seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern.

10.2 Bei Ferienwohnungen sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten anzuzeigen. Notfalls muss der Reiseteilnehmer nicht behobene Mängel der B&M unverzüglich anzeigen.

10.3 Sofern bei Flügen Gepäck verloren geht, oder beschädigt wird, muss der Reiseteilnehmer eine

Schadenanzeige (P.I.R.) innerhalb von 7 Tagen an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Das Unterlassen der Schadensanzeige kann dem Reisenden als Mitverschulden angerechnet werden.

11. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

11.1 Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten empfiehlt es sich, Ansprüche unter Vorlage einer mit der Reiseleitung erstellten Niederschrift unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt bei B&M geltend zu machen.

12. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

12.1 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

12.2 Die B&M zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Datenschutzgesetz idgF geschützt.

12.3 Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen B&M zur Anfechtung des Reisevertrages.

12.4 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung inkrafttretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

12.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12.6 Die Anwendung deutschen Rechtes wird soweit zulässig vereinbart.

Angaben zu Ihrem Vertragspartner:

Berge & Meer Touristik GmbH
Andréestraße 27
D - 56578 Rengsdorf

Tel: 0820 / 20 07 10 (€ 0,15 inkl. USt pro Minute)
Täglich von 8 - 22 h
eMail: eduscho.reisen@berge-meer.de

Geschäftsführer:
Ralf Horter
Thomas Klein
Herr Tim Dunker

Amtsgericht Montabaur HR B 13841

Stand: August 2011